

Antrag auf Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungspflicht



Hiermit stelle ich den kostenpflichtigen Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von der Aufstallungspflicht (§ 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung):

Eingangsvermerk:

Landkreis Dahme-Spreewald
Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Hauptstraße 51
15907 Lübben (Spreewald)

E-Mail: veterinaeramt@dahme-spreewald.de

Antragsteller/Tierhalter:

Name, Vorname

Betriebs-Nr.:

Anschrift:

Tel.-Nr.:

E-Mail:

Geflügelart + Anzahl:

Entgegen § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung kann ich mein Geflügel wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht in geschlossenen Ställen oder mit Schutzvorrichtungen halten.

Begründung:

Der Kontakt meines Geflügels zu Wildvögeln wird auf folgende Weise wirksam unterbunden (§ 3 Geflügelpest-Verordnung):

Begründung:

Hinweise zu § 3 Geflügelpest-Verordnung:

- Die Tiere werden nicht mit Oberflächenwasser getränkt, zu dem Wildvögel Zugang haben.
- Die Fütterung der Tiere erfolgt nur an Stellen, die für Wildvögel nicht zugänglich sind.
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, werden für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt.

Wassergeflügel (Enten und Gänse) werde ich unter Einhaltung einer der folgenden Bedingungen halten:

☐	Enten und Gänse (Wassergeflügel) werden getrennt von anderem Geflügel (Hühner, Puten u. a.) gehalten. Ich werde eine vierteljährliche virologische Untersuchung der Enten und Gänse auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus (Rachen- oder Kloakentupfer) veranlassen. (Enten und Gänse: > 60 Tiere: 60 Proben/Bestand, < 60 Tiere: jedes Tier)
<u>oder</u>	
☐	Ich werde Sentineltiere (Hühner oder Puten) in der notwendigen Anzahl zusammen mit den Enten und Gänsen halten (siehe Anlage). Zusätzlich werde ich jedes verwendete Stück Geflügel virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersuchen lassen. Das Ergebnis wird dem Veterinäramt unverzüglich mitgeteilt.

Die Untersuchungen sind für mich kostenpflichtig.

Ort, Datum

Unterschrift AntragstellerIn

Anlage	
Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten
1	2
Weniger als 10	Mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 – 100	10 – 50
101 – 1.000	20 – 60
mehr als 1.000	30 - 70